

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
16 O 324/17



Landgericht
Koblenz

Lehner und Kollegen Rechtsanwälte		
28. AUG. 2020		
Leopoldstraße 50, 80802 München		
z.K. Mdt. E-Mail	an Mdt. mBuR	z.d.A.
z.K. Mdt. Post	Zahlung	WW:

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lebensversicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr.
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heimes & Müller, Trierer Straße 8 - 10, 66111 Saarbrücken

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lehner & Kollegen, Leopoldstr. 50, 80802 München

wegen Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter Kirscht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Berufsunfähigkeit der Beklagten aus einem Versicherungsvertrag.

Die Beklagte war als selbstständige niedergelassene Ärztin in einer Gemeinschaftspraxis tätig.

Mit der Klägerin schloss die Beklagte einen Versicherungsvertrag mit Beginn zum 01.12.2010. Die Versicherung beinhaltet insbesondere eine Berufsunfähigkeit-Zusatzversicherung mit einer monatlichen Rente von 1.600 €. Der Versicherung liegen insbesondere die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung-Comfort-Schutz zugrunde.

Nach § 1 Abs. 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung-Comfort-Schutz ist die Voraussetzung einer Leistungsverpflichtung der Beklagten, dass die versicherte Person zu mindestens 50 % berufsunfähig ist. Nach § 2 Abs. 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung-Comfort-Schutz liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, bereits sechs Monate ununterbrochen außer Stande gewesen ist oder nach ärztlicher Prognose voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Leistungsbeeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben.

Die Beklagte stellte bei der Klägerin im Jahr 2012 einen Antrag auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Nach Einholung eines Gutachtens durch die Klägerin wurde die Leistung abgelehnt.

Eine Klage wurde seitens der jetzigen Beklagten eingereicht. Durch Urteil des Landgerichts Koblenz vom 16.04.2015 – Az. 16 O 293/13 wurde die jetzige Klägerin verurteilt, an die jetzige Beklagte eine Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 01.09.2011 bis längstens 01.12.2021 zu zahlen, und zwar zahlbar monatlich im Voraus bei Beginn eines jeden Monats. Außerdem wurde in diesem Urteil festgestellt, dass die Beklagte ab dem 01.09.2013 von ihrer Beitragszahlungspflicht zu befreien ist.

Das Landgericht Koblenz stützte seine Entscheidung auf ein eingeholtes Sachverständigengutachten, in welchem der jetzigen Beklagten eine chronifizierte mittelgradige Depression im Übergang zu einer schweren Depression, eine soziale Phobie sowie eine zwanghafte Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde. Aufgrund dessen sei die jetzige Beklagte zu mindestens 50 % berufsunfähig gewesen.

Die Kläger zahlte die monatliche Rente und gewährte der Beklagten die Beitragsbefreiung.

Weiterhin unterzog sich die Beklagte einer psychiatrischen Behandlung.

Mit Schreiben vom 11.07.2016 leitete die Klägerin das vereinbarte Nachprüfungsverfahren ein. Nach Einholung ärztlicher Auskünfte wurde Dr. med. [REDACTED] für die Erstellung eines Gutachtens durch die Klägerin beauftragt.

In diesem Gutachten wurde bei der Beklagten eine Dystymia sowie Angst und eine depressive Störung diagnostiziert. Der Gutachter stellte fest, dass die Berufsunfähigkeit der Beklagten weniger als 50 % beträgt. Für weitere Einzelheiten wird auf das Gutachten (K2) verwiesen.

Grundlage dieses Gutachtens war unter anderem ein testpsychologisches Zusatzgutachten des Dipl.-Psych. Dr. [REDACTED]. Für weitere Einzelheiten wird auf dieses Gutachten (K3) verwiesen.

Aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens kündigte die Klägerin der Beklagten an, ihre Leistungen zum 01.10.2017 einzustellen. Für weitere Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 06.06.2017 (K4) verwiesen.

Die Klägerin behauptet, dass eine chronifizierte mittelgradige Depression im Übergang zu einer schweren Depression, eine soziale Phobie sowie eine zwanghafte Persönlichkeitsstörung nicht mehr gegeben sei. Die Klägerin sei nicht mehr zu mindestens 50 % berufsunfähig.

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Koblenz vom 16.04.2015 – Az. 16 O 293/13 – in Bezug auf die für die Zeit ab 01.10.2017 titulierten monatlichen Rentenleistungen für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben. Für das Ergebnis wird auf das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. [REDACTED] vom 17.08.2018 und dessen ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 23.03.2019 verwiesen. Darüber wurde der Sachverständige noch ergänzend mündlich angehört. Für das Ergebnis wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

Die Vollstreckungsabwehrklage ist statthaft gemäß § 767 Abs. 1 ZPO, da eine materielle Einwendung gegen den titulierten Anspruch vorgetragen wird.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist auch gegeben, da mit dem Urteil ein Titel besteht.

II. Die Klage ist aber unbegründet.

Die Klage nach § 767 Abs. 1 ZPO ist insbesondere begründet, wenn eine Einwendung gegen den im Urteil festgestellten Anspruch besteht. Eine solche Einwendung besteht vorliegend nicht.

Die Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag ist nicht weggefallen. Die Leistungspflicht entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit der Beklagten im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens weniger als 50 % beträgt.

Die Klägerin ist aber beweisfällig dafür geblieben, dass die Berufsunfähigkeit der Beklagten weniger als 50 % beträgt.

Durch die Klägerin wurde behauptet, dass der psychische Gesundheitszustand der Beklagten sich spätestens seit dem 21.04.2017 im Vergleich zum psychischen Gesundheitsstatus, welcher durch das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 16.04.2015 festgestellt wurde, sich verbessert habe. Dadurch läge keine Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % mehr vor.

Diese Behauptungen wurden in zulässiger Weise nach § 138 Abs. 3 ZPO durch die Beklagte bestritten.

Auf den Beweisantrag der Klägerin hat das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Dieses Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagte unter einer chronifizierten mittelgradigen depressiven Episode sowie unter einer anaxastischen Persönlichkeitsstörung leide. Diese Krankheiten haben auch zum 21.04.2017 wohl vorgelegen. Dadurch liege die Berufsunfähigkeit der Beklagten über 50 %.

Für das Gericht ist dieses Ergebnis nachvollziehbar.

Für die Beantwortung der Beweisfrage hat der Sachverständige eine ausreichende Tatsachengrundlage herangezogen. Zu Verfügung standen dem Gutachter die ärztlichen Unterlagen und Befundberichte sowie die privaten und gerichtlichen Gutachten der Jahre 2010 bis 2017. Eigenständig wurde im Rahmen des Gutachtauftrages diverse Anamnesen durchgeführt. In diesen beschrieb die Beklagte insbesondere ihre Krankengeschichte, ihren beruflichen Werdegang und ihr aktuelles Krankheitsbild.

Weiter konnte der Sachverständige Testpsychologische Befunde der Beantwortung der Beweisfrage zugrunde legen. Mit der Beklagten wurde der Becks-Depressions-Inventar durchgeführt. Die Beklagte erreichte einen Summenwert von 23 Punkten, was auf eine mittelgradige Ausprägung der Depression hinweise.

Außerdem wurde mit der Beklagten ein Symptom-Checklist-90-R durchgeführt. Danach seien stark erhöhte Werte für Zwanghaftigkeit, Ängstlichkeit, Phobische Angst, Intensität der Symptome festgestellt worden. Stark erhöhte Werte seien in den Items Depressivität und grundsätzliche psychische Belastung festgestellt.

Zusätzlich wurde das Inventar klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen durchgeführt. Dies habe zu dem Ergebnis einer starken Ausprägung einer zwanghaften und schizotype Persönlichkeitsakzentuierung geführt.

Darüber hinaus wurde ein strukturiertes klinisches Interview für DMS-IV, welches nach der Achse I und II beurteilt wurde. Aus der Auswertung habe sich in Achse I die Kriterien für eine Diagnose einer „Major Depression Episode“ ergeben. Auf Achse II haben sich Werte über dem Cut-off für selbstunsicher, dependent und Zwanghaft gezeigt. Daraus wurde die zwanghafte Persönlichkeitsstörung diagnostiziert.

Durch alledem kam der Sachverständige zu dem oben genannten Ergebnis. Dies begründete er unter anderem mit der Krankheitsgeschichte. Auf der Grundlage der Anamnese und der Untersuchung verneinte der Sachverständige eine Remission der depressiven Symptomatik. Für ihn habe es keine Hinweise für eine Remission gegeben.

Weiter bezieht er sich der Sachverständige auf das testpsychologische Gutachten von Dr. [REDACTED] vom April 2017. Er könne daraus deutliche Defizite in der kognitiven Leistungsfähigkeit entnehmen. Aus seiner Untersuchung entnehme der Sachverständige, dass weitere Einschränkungen der Leistungsfähigkeiten vorlägen. Er entnimmt Defizite im sozialen Kontaktverhalten, Versagensängste und ein hohes Maß an Ambivalenz und Unsicherheit. Er hält fest, dass solche Aspekte für den Beruf als Arzt relevant sind. Ihre Leistung sei ferner in der Leistung gemindert durch geminderter Empathiefähigkeit und reduzierten Schwingungsfähigkeit. Ihr Grübeln verlangsamt rasches ärztliches Handeln. Außerdem sei ihre Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, die für einen Arzt essentiell sei. Letztlich sei ihre Aufmerksamkeit und ihre Arbeitsgedächtnis gemindert.

Der Sachverständige erläutert für das Gericht ebenfalls nachvollziehbar, weshalb diese Defizite in der Leistungsfähigkeit ihre Fähigkeit, den Beruf als Ärztin auszuüben, einschränkt sei. Der Sachverständige begründete jedes Defizit mit einer Beeinträchtigung einer notwendigen Anforderung einer Ärztin.

Grund für diese Beeinträchtigungen seien die gestellten Diagnosen.

Die Diagnose der depressiven Episode mittelgradiger Ausprägung stellt er, da die allgemeinen Kriterien und die Nebenkriterien hierfür erfüllt seien. Diese Diagnose stützte er mit dem Ergebnis des Beck-Depression-Inventar, der ebenfalls auf eine mittelgradige depressive Störung hinweist. Der Schluss auf eine solche Diagnose ist nachvollziehbar.

Als weitere Diagnose stellt der Sachverständige eine zwanghafte Persönlichkeitsstörung. Aus dem Inventar klinischer Persönlichkeitsakzentierungen und dem SKID-II Interview haben sich Hinweise einer Persönlichkeitsstörung gezeigt. Diese seien durch die Biographie und der klinischen Untersuchung bestätigt worden.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] verfügt für die Beantwortung der Beweisfrage auch über die notwendige Sachkunde. Dieser ist Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln. Nach dazu ist er Universitätsprofessor in seinem Fachgebiet.

Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens divergiert mit dem Privatgutachten des Dr. [REDACTED]. Diese Divergenz führt nach der Auffassung des Gerichts aber nicht zu einem fehlerhaften Gutachten, denn der Sachverständige führt nachvollziehbar aus, weshalb dem Ergebnis des Dr. [REDACTED] nicht gefolgt werden könne. Der Sachverständige hat sich intensiv mit dem Gutachten des Dr. [REDACTED] vom 21.04.2017 auseinandergesetzt, da die Beweisfrage auf dem Wegfall der Krankheiten spätestens ab dem 21.04.2017 abstellt.

Der Sachverständige setzt sich mit der Diagnose der Dysthymia sowie Angst- und Depressionen auseinander. Für eine solche Diagnose verlange das Diagnosekriterium B, dass keine oder nur sehr wenige der depressiven Episoden während eines Zeitraums von zwei Jahren so schwer sind oder so lange andauern, dass sie die Kriterien einer leichten depressiven Störung erfüllen. Laut Versorgungsrichtlinie Depression haben die Patienten gewöhnlich zusammenhängende Perioden von mehreren Tagen und Wochen, in denen ein gutes Befinden vorliegt. Für den Sachverständigen bestünde aber nicht einmal ein gutes Befinden. Die Symptome einer depressiven Episode sei ebenfalls gegeben.

Weiter habe Dr. [REDACTED] in seinem Gutachten die deutlichen Defizite der kognitiven Leistungsfähigkeit lediglich als nicht plausible deklariert. Für Dr. [REDACTED] seien solche Defizite nur nachvollziehbar bei hirngorgansichen Bedingungen oder höhergradige depressive Störungen. Der Sachverständige verweist hier auf zahlreiche Studien, die belegen, dass Patienten in 90 % der Fälle, unabhängig von der Schwere der Depression, kognitive Defizite haben. Weiter hält er fest, dass Dr. [REDACTED] die kognitiven Defizite aufgrund einer „moderate depressive Symptomatik“ ausschließt, was aber gerade einer mittelgradigen Depression entspräche. Weiter stellt der Sachver-

ständige fest, dass Dr. ████████ selbst eine depressive Grundstimmung bei der Beklagten festgestellt habe, was bereits für eine leichte depressive Episode reiche. Weiter wird der verminderte Antrieb genannt. Der Beck-Depression-Inventar zeige sogar einen Wert von 27 an, was einer mittelgradigen depressiven Episode entspräche.

Der Sachverständige führt weiter aus, dass Dr. ████████ in seinem Gutachten nicht auf die Diagnose der zwanghaften Persönlichkeitsstörung eingegangen sei. Aufgrund der erhöhten Werte innerhalb des Fragebogens sei ein SKID-II interview unerlässlich gewesen.

Aus alledem ist schlüssig zu entnehmen, weshalb die Diagnose des Privatgutachtens nicht richtig ist. Der Sachverständige führt nachvollziehbar Aspekte aus dem Privatgutachten auf, die nicht für die gestellte Diagnose, sondern für eine mittelgradige depressive Episode und einer Persönlichkeitsstörung sprechen.

Das Sachverständigengutachten kann auch verwertet werden, da kein Verstoß gegen § 407a Abs. 3 ZPO vorliegt. Danach darf der Sachverständige nicht den Auftrag auf andere übertragen. Weiter muss er bei der Mitarbeit anderer Personen diese Namhaft machen und den Umfang ihrer Tätigkeit angeben. Der Sachverständige hat den Auftrag nicht übertragen und hat die Mitarbeiter namhaft gemacht und ihre Tätigkeit angegeben.

Laut Gutachten haben Dr. med. ██████████ und Dr. med. ████████ an der Erstellung des Gutachtens mitgearbeitet. Der Sachverständige darf Vorarbeiten, die für die Erstellung des eigentlichen Gutachtens erforderlich sind, seinen Mitarbeitern überlassen (BGH NJW 1970, 1242 (1243)). Auf Seite 20 des Gutachtens wird angegeben, dass Dr. ██████████ die Voruntersuchung durchführte. Die ausführlichen Nachuntersuchungen erfolgten durch Dr. ████████ und den Sachverständigen. Auf Seite 47 des Gutachtens wird festgehalten, dass der Sachverständige aufgrund der eigenen Untersuchung und Urteilsbildung mit dem Ergebnis des Gutachtens einverstanden ist.

Die Grenze ist aber dann überschritten, wenn der Sachverständige selbst die Arbeiten nicht mehr überschaut und auch die wissenschaftliche Auswertung und Gesamtbeurteilung der Ergebnisse dem Gehilfen überlässt oder dazu nicht mehr in der Lage ist (Musielak/Voit/Huber, 17. Aufl. 2020, ZPO § 407a Rn. 7). Der Sachverständige hat den Umfang seiner Tätigkeit und die seiner Mitarbeiter schriftlich und mündlich erläutert. § 407a Abs. 3 ZPO schränkt die Mitarbeit nicht in einem zeitlichen Umfang ein. Es ist lediglich notwendig, dass der Sachverständige aufgrund seiner Sachkunde die Arbeitsergebnisse auswertet und diese Auswertung in dem Gutachten niedergelegt wird. Genau dies ist hier geschehen.

Die Einholung eines neuen Gutachtens nach § 412 Abs. 1 ZPO ist nicht notwendig, da das Gutachten nicht ungenügend ist.

Der Kläger trägt mehrere Gründe gegen das Sachverständigengutachten vor. Für das Gericht sind diese aber nicht geeignet, um das Gutachten als ungenügend zu deklarieren. Der Sachverständige trägt nachvollziehbar gegen die Einwendungen der Klägerin vor.

Der Kläger bemängelt, dass das Gutachten lediglich auf Angaben der Beklagten beruhe. Es sei nicht objektiv. Aus dem Sachverständigengutachten ist aber die gesamte Beurteilungsgrundlage zu entnehmen. Weiter hat der Sachverständige mehrere diverse Testverfahren, deren Beurteilung nicht durch die Beklagte erfolgt ist.

Es wurde ferner kritisiert, dass der Sachverständige keine Untersuchung hinsichtlich einer Aggravation, Simulation oder Dissimulation vorgenommen hat, da in der Beschwerdevalidierung aus dem Privatgutachten Hinweise hierzu vorgelegen haben. Der Sachverständige erläutert schlüssig, dass dies nicht notwendig gewesen sei, da die Hauptkriterien für die Persönlichkeitsstörung nicht betroffen gewesen seien. Auch hier führt der Sachverständige aus, dass auch bei der Durchführung einer solchen Testung kein anderes Ergebnis gebracht hätte, denn eine solche ist nicht die Grundlage für die Bewertung der Berufsunfähigkeit.

Auf Seite 25 des Gutachtens stellt Dr. ██████ selbst Symptome einer Depression fest. Auf Seite 27 des Gutachtens stellt er größtenteils mäßige Beeinträchtigungen der Beklagten fest. Weiter auf Seite 29 stellt er im Rahmen der testpsychologischen Diagnostik fest, dass die Beklagte eine labile Persönlichkeitsstruktur habe. Laut SCL-90-S auf Seite 30 des Gutachtens seien die Werte bei den Skalen Ängstlichkeit und Depressivität stark erhöht. Auch bestehe eine bedeutsame Beeinträchtigung durch psychische Symptome. Die Beschwerdevalidierung sei für Dr. ██████ eingeschränkt interpretierbar, da sich die Tendenzen widersprechen. Der BDI-II auf Seite 36 erreicht einen Wert für eine moderat ausgeprägte depressive Symptomatik. Dr. ██████ stellt auf Seite 40 des Gutachtens ferner fest, dass die kognitive Leistungsfähigkeit der Beklagten deutlich eingeschränkt sei.

Letztlich besteht hier keine Pflicht zur Aufklärung eines Widerspruchs (BGH, DS 2020, 86; BGH, NJW-RR 2020, 186ff.) des Sachverständigengutachtens zu dem der Klageschrift eingereichten Privatgutachten des Dr. ██████, denn der Sachverständige hat die wesentlichen Gründe, wie oben bereits erwähnt, aufgezählt, weshalb dem Ergebnis des Gutachtens des Dr. ██████ nicht zu folgen ist. Er hat die wesentlichen Aspekte genannt, warum die gestellte Diagnose des Dr. ██████ nicht schlüssig ist. Durch die Darlegung und Begründung dieser Aspekte wird gar einer fachfremden Person verständlich gemacht, weshalb die Diagnose nicht stimmen kann.

Selbst ohne die Ausführungen der Sachverständigen sind die Diagnosen aus dem Gutachten des Dr. ██████ für das Gericht im Ergebnis nicht verständlich. Aus dem Gutachten sind Aspekte zu

entnehmen, die für eine schwerere Diagnose und eine deutliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sprechen.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Privatgutachten um eine Einwendung im Sinne des § 411 Abs. 4 S.1 ZPO. Dieses Gutachten wurde bereits mit der Klageschrift eingereicht und nicht erst nach Erstellung des Sachverständigengutachtens. Art. 103 Abs. 1 GG ist ferner auch nicht verletzt, da das Gericht und auch der Sachverständige in seinem Gutachten sich mit dem Privatgutachten ausreichend auseinandergesetzt und berücksichtigt hat.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 S.1 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Kirscht
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 71.882,58 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kirscht
Richter

Verkündet am 28.08.2020

Rörig, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Rörig), Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle